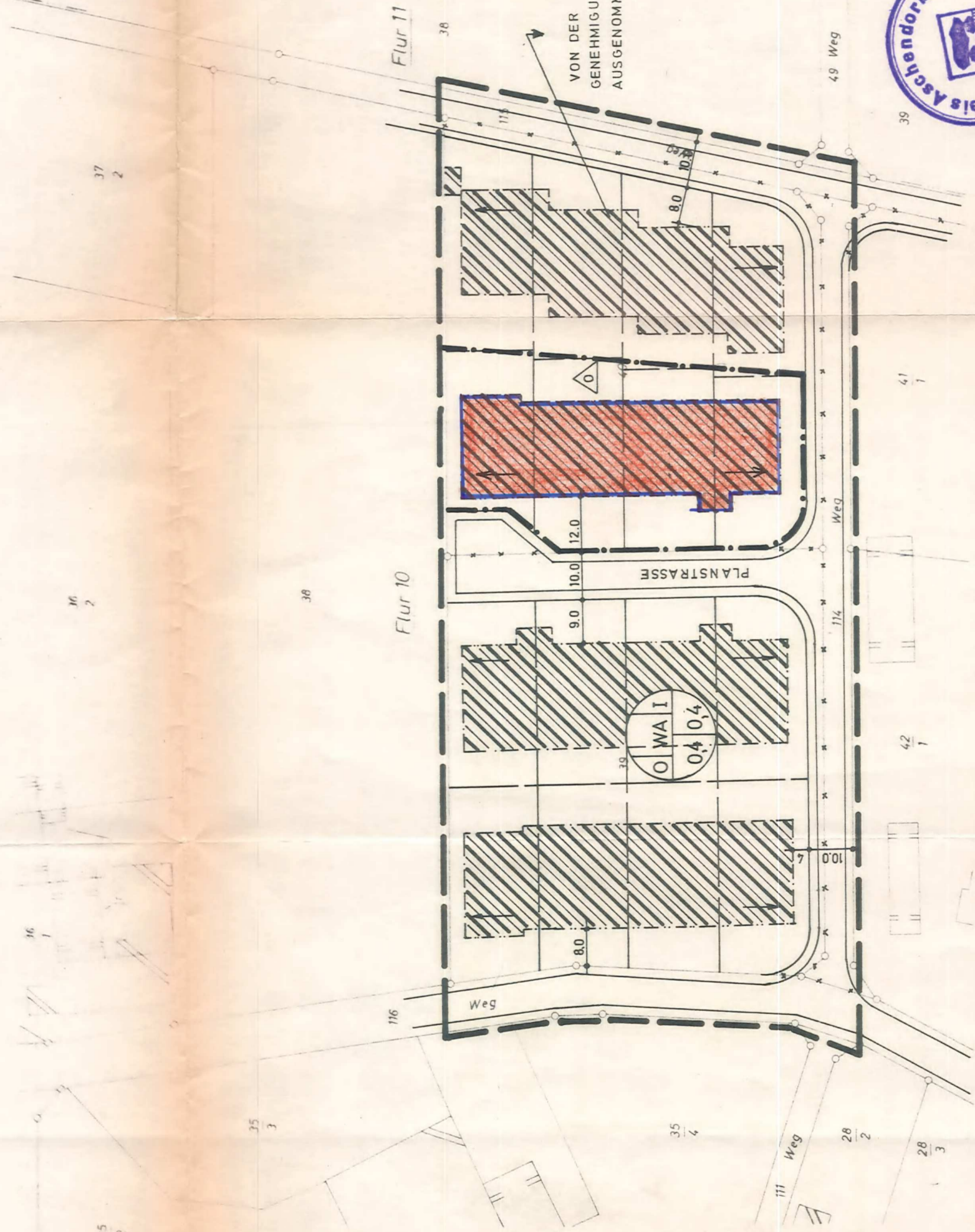


GROSS-BERSSEN
KRS. ASCHENDORF - HÜMMLING

BEBAUUNGSPLAN * HOLTkamp *
M 1:1 000
VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES D. PLANES
- - - ABGRENZUNG DES GEÄNDERTEN TEILBEREICHES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER HAUPTGEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)
- △ NUR EINZELHÄUSER
- ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



BESCHLUSSFASSUNG

DER RAT DER GEMEINDE GROSS-BERSSEN HAT AM 4.4.1974 GEM. § 2 (1) BBAUG. IN VERBINDUNG MIT § 2 (7) BBAUG DIE ÄNDERUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN
GROSS-BERSSEN DEN 4.4.1974

J. Schlangen
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET

LANDKREIS ASCHENDORF - HÜMMLING
- KREISBAUAMT -
PAPENBURG ASCHENDORF DEN 13.8.1974
M.M.
BAURAT



Kreis Meppen
Gemeinde Groß Berßen
Gemarkung Groß Berßen
Flur 10
Maßstab 1:1 000

Dem Landkreis Meppen zur Vervielfältigung unter den Bedingungen des Rd Erl v. 22.12.1966 (Nds. MBH 1967 S.36 - Gült. L. Mdl. 149/113) freigegeben durch das Katasteramt Meppen.
Antragsbuch A Nr

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.3.1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Meppen den 23. DEZ. 1968
Katasteramt
GEZ. UNTERSCHRIFT

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtliche Meppen, den 23. DEZ. 68
Katasteramt
GEZ. UNTERSCHRIFT

BESCHLUSSFASSUNG
DER NACH § 13 BBAUG GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN IST DURCH DEN RAT DER GEMEINDE GROSS-BERSSEN AM 9.5.75 GEM. § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 40 NGO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
GROSS-BERSSEN DEN 16.5.75

J. Schlangen
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

INKRAFTTRETUNG
DIE ÄNDERUNG IST GEM § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM..... IN KRAFTGETRETEN
GROSS-BERSSEN DEN 10.....

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

B e g r ü n d u n g

Zur 1. Änderung zum Bebauungsplan
"Holtkamp" der Gemeinde Groß-Berßen,
Landkreis Aschendorf- Hümmling

Der Rat der Gemeinde Groß-Berßen hat in seiner
Sitzung am 4.4.1974 beschlossen, den Bebauungs-
plan "Holtkamp" in vereinfachter Form gemäß
§ 13 Bundesbaugesetz zu ändern.

Von der Änderung wird nur die östlich
der Planstraße angrenzende Bauzelle betroffen.

Um eine individuellere Bebauung der einzelnen
Grundstücke zu ermöglichen, soll die jetzige Bau-
linie in eine Baugrenze umgeändert werden.

Damit hinsichtlich der Himmelsrichtung eine
günstigere Traufstellung erreicht werden kann,
soll die bisherige ost-westliche Firstrichtung nunmehr
nord-südlich verlaufen.

Die Grundzüge der Planung sowie die Nutzung der
betroffenen und benachbarten Grundstücke werden
nicht beeinträchtigt.

Aufgestellt:

Landkreis
Aschendorf-Hümmling

Groß - Berßen, den

Feldmann
Bürgermeister



Schlauyer
Gemeindedirektor

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ortssatzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen gemäß § 9 KAG vom 5. September 1954 außer Kraft.

Rhede (Ems), den 20. Dezember 1974

Krange
Bürgermeister

(Siegel)

Lammers
Gemeindedirektor

Veröffentlicht: Gemeinde Rhede (Ems)
— Der Gemeindedirektor —

5
**Bekanntmachung
betr. die Hundesteuerordnung
der Stadt Papenburg**

Die bis zum 31. 12. 1974 befristet erteilte Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Hundesteuerordnung der Stadt Papenburg vom 28. 6. 1973 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschendorf-Hümmling Nr. 16 vom 4. 10. 1973) ist über den 31. 12. 1974 hinaus bis zum 31. 12. 1979 verlängert worden.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung zur Hundesteuerordnung der Stadt Papenburg vom 28. 6. 1973 wird gem. § 6 Abs. 3 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) über den 31. 12. 1974 hinaus bis zum 31. 12. 1979 verlängert. Die Genehmigung kann vor Ablauf der Frist verlängert werden.

Papenburg-Aschendorf, den 18. Dezember 1974

(Siegel) Landkreis Aschendorf-Hümmling
Der Oberkreisdirektor i. V.
Wilhoit

Veröffentlicht: Stadt Papenburg
— Der Stadtdirektor —

6
**Bekanntmachung
betr. Bebauungsplan Nr. 3 "Am Küstenkanal"
der Gemeinde Surwold**

Der Herr Regierungspräsident in Osnabrück hat den Bebauungsplan Nr. 3 "Am Küstenkanal" der Gemeinde Surwold am 17. 12. 1974 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 3 "Am Küstenkanal" mit Begründung

und örtlicher Bauvorschrift liegt vom 10. 1. 1975 bis 10. 2. 75 bei der Gemeindeverwaltung Surwold öffentlich aus.

(Siegel)

Der Gemeindedirektor
i. V. Plaggenborg

7
**Bekanntmachung
der I. Änderung des Bebauungsplanes "Holtkamp"
der Gemeinde Groß Berßen**

Der Bebauungsplan "Holtkamp" der Gemeinde Groß Berßen ist auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Groß Berßen vom 16. Oktober 1974 gemäß § 13 BBauG geändert worden.

Diese I. Änderung wird hiermit bekanntgegeben.

Sie liegt mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Groß Berßen öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die genannte Änderung rechts-wirksam geworden.

Groß Berßen, den 8. Januar 1975

Gemeinde Groß Berßen

Schiangen
Bürgermeister

Feldmann
Ratsmitglied

(Siegel)

8
**Gebührenordnung
für nachbarliche Löschhilfe und sonstige Hilfelei-
stungen durch die Feuerwehren der Samtgemeinde
Sögel
Vom 4. 12. 1974**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. 1. 1974 (Nds. GVBl. S. 1) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel am 4. Dezember 1974 nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen ergeben, oder deren Gebührenfreiheit durch andere Gesetze vorgeschrieben ist, sind gebührenfrei.

§ 2

Alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht unter den vorbezeichneten Aufgabenbereich fallen, sind gebührenpflichtig. Ein Anspruch auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.

§ 3

Für das Tätigwerden der Feuerwehr und die zur Verfügungstel-